



Schlussfeststellung

- I. In der vereinfachten Flurbereinigung Rott – Az.: 33 – 8 13 04 -, Kreis Lippe, wird hiermit nach § 149 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:
 1. Die Ausführung der vereinfachten Flurbereinigung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
 2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
 3. Die Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Rott wird als Körperschaft des öffentlichen Rechts aufgelöst, da ihre Aufgaben erfüllt sind.
- II. Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Rott wird mit der Zustellung der bestandskräftigen Schlussfeststellung an die Vorsitzende der Teilnehmergeinschaft beendet.
- III. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.
Die Teilnehmergeinschaft erlischt gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten der Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft.

Gründe

Der Abschluss des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan ist in allen Teilen ausgeführt.

Das Eigentum an den neuen Grundstücken ist auf die im Flurbereinigungsplan genannten Beteiligten übergegangen. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher, insbesondere Grundbuch und Liegenschaftsbuch ist abgeschlossen.

Da somit weder Ansprüche von Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten zu regeln sind, die im Flurbereinigungsplan hätten berücksichtigt werden müssen, war das Verfahren durch Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Bezirksregierung Detmold schriftlich (Postalisch: Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold) oder als Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bezreg-detmold.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt.nrw.de-mail.de.

Gegen die Schlussfeststellung kann auch der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Widerspruch erheben (§ 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG).

Im Auftrag

gez. Runte

(Runte)

Regierungsvermessungsdirektor

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Rinteln, den 23.11.2020

STADT RINTELN
Der Bürgermeister

Thomas Priemer